

Art. 15. Die Prinzipale sollen sich nicht gegenseitig die Lehrlinge, Gehilfen, Schriftgießer und Correctoren abspenstig machen, bei Strafe des Schadenersatzes und willkürlicher Geldbuße.

Art. 16. Buchdrucker und Buchhändler sollen nicht einer des anderen Buchdruckerzeichen anwenden, sondern jeder seines für sich haben, so daß die Bücherkäufer leicht unterscheiden können, in welcher Officin die Bücher gedruckt worden sind, und welche Bücher gerade in der einen Officin und nicht wo anders zu haben sind.

Art. 17. Wenn die Prinzipale in lateinischen Druckereien (imprimeurs des livres latins) nicht gebildet und geschickt genug sind, die Bücher, die sie drucken, selbst zu corrigiren, so sollen sie bei Geldbuße gehalten sein, Correctoren zu nehmen und diese wiederum, gut und sorgfältig zu corrigiren, ihre Correcturbogen zu den hergebrachten Stunden abzuliefern und überhaupt ihre Pflicht zu thun, widrigenfalls sie Schadenersatz zu leisten haben für das, woran sie schuld sind.

Art. 18. wendet die obigen Bestimmungen auch für die Schriftgießer an und fügt schließlich hinzu, daß die Arbeit früh um 5 Uhr anfangen soll und um 8 Uhr Abends aufhören darf, was die althergebrachten Stunden seien.

Diese Verordnung, welche vom 31. August 1539 datirt ist, scheint den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn nicht nur schweigt die Geschichte über weitere Unruhen unter den Pariser Gehilfen, sondern von Lyon petitionirten bald darauf auch Behörden und Prinzipale, daß dieselben Artikel für die Stadt Lyon Geltung erhalten möchten, was denn auch in Erfüllung ging, indem dieselben am 28. December 1541 daselbst in Kraft traten.

Es war diese Ausdehnung der Verordnung auf Lyon von um so größerer Wichtigkeit, als an keinem Orte der Christenheit, wie es in dem Patent heißt, schöner und mehr gedruckt wurde in allen Gebieten des Wissens als in Lyon, so daß man sich aus dem übrigen Frankreich und aus fremden Ländern daselbst Bücher zu billigen Preisen kaufte. „Seit etwa drei Jahren“, heißt es weiter, haben einige schlechte Subjecte unter den Gehilfen die meisten anderen verleitet und einen Verband gegründet, um die Prinzipale zu zwingen, ihnen höheren Lohn und bessere Kost zu geben, als hergebracht ist, und wollen keinen Lehrling bei der Arbeit leiden, damit ihrer nur Wenige sind, wenn es viel zu thun gibt, und sie dann von den Prinzipalen recht gesucht werden; auf diese Weise wollen sie Lohn und Kost nach Belieben in die Höhe treiben oder sonst die Arbeit einstellen.“

Obgleich die achtzehn Artikel auch in Lyon eingeführt wurden, um den Verfall der Buchdruckerkunst daselbst zu verhindern, die sich infolge der Streitigkeiten nach Deutschland und Venedig wandte, so ging die Sache doch nicht so leicht, wie in Paris; die Gehilfen widersetzten sich nämlich ganz besonders gegen Anstellung einer beliebigen Anzahl von Lehrlingen, mußten aber schließlich doch nachgeben. So wurde die Ruhe, wenn auch nur äußerlich, in Lyon wiederhergestellt, doch scheint das Uebel unter der Decke weiter fortgeglommen zu haben, bis es dreißig Jahre später wieder ausbrach. Infolge dessen erließ Carl IX. im Mai 1571 ein Edict, worin es im Eingang heißt: „Wir haben erfahren, daß der hohe Preis des Papiers und die schwierigen Verhältnisse mit den Gehilfen, die man kaum zufriedenstellen und in Ordnung halten kann, solche Mißstände herbeiführen, daß ein Theil der Buchhändler, die früher in Lyon drucken ließen, jetzt gezwungen sind, das Meiste außerhalb unseres Reiches drucken zu lassen; nachher lassen sie ein Titelblatt mit ihrem Namen und Zeichen herstellen und machen so ein besseres Geschäft, als wenn die Bücher in unserem Reiche gedruckt würden.“ Im Wesentlichen wurden dann die achtzehn Artikel wieder aufgefrischt und nur in Bezug auf die Kost der Gehilfen die neue Bestimmung getroffen, daß die Gehilfen sich in Zukunft selbst beköstigen sollten, wie das in Deutschland, Flandern, Italien und anderswo Brauch sei, wogegen die Prinzipale den Lohn zu erhöhen hätten, der von den Buchhändlern der Universität, Prinzipalen und vornehmen unbetheiligten Bürgern festgestellt werden solle. So be-

achtete man wiederum nur die eine Partei, ohne die andere auch nur anzuhören. Würden sich das unsere heutigen Herren Gehilfen gefallen lassen? Wenn so die Verhältnisse von jetzt auch andere geworden sind, im Grunde ist

„Alles schon dagewesen“.

#### Rechtsfrage.

Ein Verleger weigert sich, von einem Buche, das schon mehrere Auflagen erlebt hat, eine neue zu drucken, erklärt dagegen dem Verfasser, daß er einem andern Verleger das Verlagsrecht nur unter gewissen Bedingungen abtreten will, so daß eine neue Auflage zum Schaden des Verfassers nicht mehr erscheinen kann.

Ist in diesem Fall der Verfasser nicht befugt, sein Werk, das — beiläufig gesagt — vollständig umgearbeitet ist, irgend einem ihm beliebigen Verleger ohne Rücksichtnahme auf den bisherigen Eigenthümer zu übergeben?\*)

#### Miscellen.

Bibliographisches. — Mit Bezugnahme auf die in Nr. 54 d. Bl. angekündigte Erscheinung der von Hrn. L. Mohr herausgegebenen Bibliographie der elsässischen Mundart erlaube ich mir anzuzeigen, daß in dem in ca. 8 Tagen erscheinenden ersten Hefte der „Bibliotheca germanica. Verzeichniß der von 1830—1875 in Deutschland erschienenen Schriften der deutschen Philologie“ auch eine mit Sorgfalt und vielem Fleiße zusammengestellte Bibliographie der in den letzten 45 Jahren erschienenen deutschen Dialektliteratur enthalten ist. Dieselbe umfaßt sowohl die in P. Trömel's Bibliographie stehenden Schriften nebst den in Pangkofer-Frommann's Zeitschrift „Die deutschen Mundarten“ gegebenen Nachträgen und sämtliche darin stehende Abhandlungen über Dialektproben, als auch eine große Anzahl der in den letzten Jahrzehenden im Buchhandel und den verschiedensten Zeitschriften, Sammelwerken, akademischen Schriften und Gymnasial-Programmen erschienenen Publicationen unserer zahlreichen Dialekte. Dem ersten Hefte, welches außerdem die in das Gebiet der deutschen Philologie einschlagenden Abtheilungen: Zeitschriften, Biographien, Bibliographien, Grammatiken, Sprachvergleichende und lexikographische Literatur, in vorzüglich reicher Anzahl aufweist, folgen bald die anderen Abtheilungen, welche die deutschen Volksbücher, Sprichwörter, Räthsel und Literaturgeschichte, sodann die gothischen, althochdeutschen, mittelhochdeutschen, altsächsischen, mittelniederdeutschen und mittelniederländischen, angelsächsischen, altnordischen und mittellateinischen Denkmäler nebst deren Interpretationen in ebenso reicher und übersichtlicher Aufstellung enthalten werden. Durch jahrelanges fleißiges Ansammeln ist hiermit zum ersten Male dem deutschen Volke eine Aufstellung dieser bezüglichen Literatur der letzten 45 Jahre geboten, und habe ich als Verleger den Herren Collegen, welche dieses gewiß unentbehrliche Nachschlagebuch für ihre Bibliothek anzuschaffen wünschen, laut meiner Anzeige im Börsenblatt vom 13. Februar eine äußerst billige Gelegenheit geboten.

Halle, den 8. März 1877.

E. S. Herrmann.

\*) Wir erinnern zur Beantwortung der vorstehenden Rechtsfrage an den im Börsenblatt vom 27. Sept. v. J. mitgetheilten gleichartigen Fall, wo ein Autor infolge der Weigerung seines Verlegers, eine neue Auflage von einem Buche zu veranstalten, solche im Selbstverlage herausgab und gegen die nunmehrige Klage des Verlegers wegen Nachdrucks in allen Instanzen, bis zum Reichs-Oberhandelsgericht, freigesprochen wurde, indem ein Verleger vom Autor nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten übernehme, die vornehmste Pflicht des ersteren gegen letzteren aber die möglichste Verbreitung des Verlagswerkes sei; mit der Weigerung, eine nöthig gewordene neue Auflage zu veranstalten, habe der Verleger also den Vertrag gebrochen. Anm. d. Red.